

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

09 | 2020

Kurz informiert

Prüfung „nach Vorgaben“ stellt Gutachten nicht in Frage	1
Verweiswerkstatt gibt keine Auskunft zu den Preisen	1
Nochmal: Restwert-Überangebot nicht aus Osteuropa.....	2
BGH: Rabatt für „Menschen mit Behinderung“ ist anzurechnen.....	2
Neuwertentschädigung bei Ersatzlieferung vier Monate danach	3
Kein Neu-für-alt-Abzug bei beschädigtem Kindersitz	3
Kleiner Schaden: Kurzgutachten geht in Ordnung.....	4
OLG München: Keine Pflicht zur Inanspruchnahme von Kasko	4
Nutzungswille bei Ersatzbeschaffung erst nach drei Monaten.....	4
Abgrenzung zur Not- und Eilsituation bei Sofortanmietung	5
Schwelle zu schnell überfahren, Schaden am Fahrzeug	5
Kaskoversicherer möchte die Fahrzeugdaten auslesen	6
IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 4. Quartal 2020.....	6

Restwert

Restwert örtlich ermittelt, dann schlägt die Haftungsquote zu	7
---	---

Reparaturkosten

Generalattacke auf die UPE-Aufschläge?.....	10
---	----

Schadenabwicklung

Beim Versicherer angestellter SV haftet für Fehleinschätzung und Schadenfolgen persönlich.....	12
Nochmal: Stoßfänger hatte schon Kratzer.....	14

Gutachten/Schadenabwicklung

Kostenerstattung für ein fehlerhaftes Gutachten?.....	15
---	----

Textbausteine

215: Kurzgutachten bei Bagatellschaden (H).....	17
505: UPE-Aufschläge sind nicht zu begründen (H/K)	19



► Reparaturkosten

Prüfung „nach Vorgaben“ stellt Gutachten nicht in Frage

| Enthält ein im Auftrag des Versicherers erstellter Prüfbericht die Formulierung „Die vorliegende Kalkulation zur fiktiven Abrechnung wurde im Auftrag und nach Vorgaben der xy-Versicherung geprüft“, erweckt bereits das Zweifel an der fachlichen Unabhängigkeit. Denn das erweckt den Anschein, dass das Ergebnis nicht in eigener Verantwortung, sondern nach den Vorgaben des Auftraggebers entstanden ist, entschied das AG Kerpen. |

Im Übrigen erfolgt die Erstellung eines Prüfberichts ohne Besichtigung des Fahrzeugs und damit auf beschränkter Grundlage (AG Kerpen, Urteil vom 22.04.2020, Az. 105 C 76/20, Abruf-Nr. 217026, eingesandt von Rechtsanwalt Christoph Schepers, Pulheim).

Es ist ja ehrenwert, dass der Ersteller des Prüfberichts klarstellt, auf der Grundlage von Vorgaben zu arbeiten. Der Vorgang zeigt, dass es lohnt, im Prüfbericht auch den Begleittext zu lesen, und sich nicht nur auf das Zahlenwerk zu stürzen.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Stellungnahme des SV zu Einwendungen des Versicherers und die Kostenerstattungspflicht“, UE 6/2020, Seite 12 → Abruf-Nr. 46602916
- Anwaltstextbaustein „RA029: Prüfbericht bzw. Gegengutachten stellen Gutachten nicht in Frage – Schriftsatz“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 46646794

► Fiktive Abrechnung

Verweiswerkstatt gibt keine Auskunft zu den Preisen

| Verweigert die Werkstatt, auf die der Versicherer bei der fiktiven Abrechnung verweist, auf telefonische Nachfrage Auskunft zu deren Stundenverrechnungssätzen, darf der Geschädigte und Kläger zu Recht davon ausgehen, dass die vom Versicherer benannten Beträge nicht die allgemeinen Aushangpreise sind. Er darf davon ausgehen, dass es sich um Sonderpreise für den Versicherer handelt, entschied das AG Kerpen. |

Im Rechtsstreit hat der Versicherer die Vortrags- und Beweislast dafür, dass es sich um den Allgemeinpreis handelt. Dazu hat er in dem Verfahren vor dem AG Kerpen lieber nichts gesagt, was tief blicken lässt (AG Kerpen, Urteil vom 22.04.2020, Az. 105 C 76/20, Abruf-Nr. 217026, eingesandt von Rechtsanwalt Christoph Schepers, Pulheim).

PRAXISTIPP | In vielen Fällen sind die vom Versicherer bei der fiktiven Abrechnung genannten Beträge unzutreffend. Wenn der Anwalt die Angaben prüft und damit den Verweis auf die andere Werkstatt abräumt, bekommt der Geschädigte auch bei einem älteren Fahrzeug die Stundenverrechnungssätze der Marke am Ort. Das ist ein deutliches Argument gegen die von manchen Schadengutachtern bei älteren Fahrzeugen von vornherein in die Kalkulation hereingenommenen niedrigeren Werte. Denn damit wird der Geschädigte dann um einen erheblichen Teil seines berechtigten Anspruchs gebracht.

Prüfbericht aus mehreren Gründen angreifbar



IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und
auf ue.iww.de

Das spricht für Sonderpreise für den Versicherer

Für den Geschädigten nicht zumutbar

► Restwert

Nochmal: Restwert-Überangebot nicht aus Osteuropa

| Das AG Lübeck hat mit einem Hinweisbeschluss klar Stellung bezogen: Ein vom gegnerischen Haftpflichtversicherer zeitgerecht vor Verkauf des Unfallfahrzeugs präsentiertes Restwert-Überangebot aus Litauen muss der Geschädigte jedenfalls unter den Umständen des Falles nicht annehmen. |

Wörtlich: „Das Gericht weist die Parteien darauf hin, dass der Geschädigte nicht verpflichtet ist, ein Restwertangebot eines ihm unbekanntem Anbieters in Litauen anzunehmen, wenn dieses – wie vorliegend – den regional erzielbaren Restwert um ein Vielfaches übersteigt, wenn die Realisierung dieses Wertes nicht nachvollziehbar ist und illegale Verhaltensweisen nicht auszuschließen sind, da dann dem Geschädigten nicht zumutbar ist, mit solchen Personen geschäftliche Verbindungen einzugehen.“ (AG Lübeck, Hinweisbeschluss vom 11.08.2020, Az. 22 C 1464/20, Abruf-Nr. 217336, eingesandt von Rechtsanwalt Antonio Durán Muñoz, Kanzlei am Burgfeld, Lübeck). Das Gericht verweist dabei auch auf eine ältere Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. (Urteil vom 19.01.2010, Az. 22 U 49/08, Abruf-Nr. 100791).

PRAXISTIPP | Der Lübecker Beschluss ist zwar keine Generalabsage an Angebote aus dem Ausland, denn das Gericht hat ja die Merkwürdigkeiten im konkreten Fall herausgearbeitet. Dennoch ist der Beschluss des AG Lübeck ein sehr deutlicher Fingerzeig.

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Restwert auch bei Kasko nicht aus Osteuropa“, UE 9/2019, Seite 9 → Abruf-Nr. 46090056
- Textbaustein RA020: Restwertverkauf: Beim Haftpflichtschaden muss der Kläger/Geschädigte kein Restwertangebot aus dem Ausland akzeptieren – Schriftsatzmodul → Abruf-Nr. 46187846

► Neuwertentschädigung

BGH: Rabatt für „Menschen mit Behinderung“ ist anzurechnen

| Erhält der Geschädigte beim Kauf eines Fahrzeugs einen Rabatt in Höhe von 15 Prozent, den der Fahrzeug-Hersteller „Menschen mit Behinderung“ ohne Verhandlungen gewährt, ist dieser Rabatt auf die Neuwertentschädigung (Unfall mit erheblichem Schaden an Fahrzeug mit weniger als 1.000 km Laufleistung und weniger als einem Monat Nutzungszeit) anzurechnen. Damit hat der BGH – wie von UE vorhergesagt – die Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. bestätigt (BGH, Urteil vom 14.07.2020, Az. VI ZR 268/19, Abruf-Nr. 217178). |

Keine freigiebige Leistung Dritter

ARCHIV

Ausgabe 7 | 2019
Seite 4



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Rabatt für ‚Menschen mit Handicap‘ ist anzurechnen“, UE 7/2019, Seite 4 → Abruf-Nr. 45978923

▶ Neuwertentschädigung

Neuwertentschädigung bei Ersatzlieferung vier Monate danach

| Wenn die Voraussetzungen der Neuwertentschädigung im Haftpflichtfall vorliegen (Unfall mit erheblichem Schaden am Fahrzeug mit weniger als 1.000 km Laufleistung und weniger als einem Monat Nutzungszeit), schadet es für die Neuwertentschädigung nicht, wenn der Geschädigte erst die Haftungsklä rung abwartet (hat vier Wochen gedauert) und der ersatzweise beschaffte Neuwagen aufgrund der Lieferzeit erst drei Monate später geliefert wird, entschied das AG Lippstadt. |

Es ging um ein Fahrzeug aus einer Firmenflotte, und so wollte der Versicherer aus den ca. vier Monaten zwischen Unfall und Neuzulassung den Schluss ziehen, das beschaffte Fahrzeug sei gar nicht der Ersatz für das verunfallte. Das ließ sich entkräften. Und man glaubt es kaum: Obwohl für die Reparatur des Fahrzeugs ein Karosserieteil herausgeschnitten und das neue Teil eingeschweißt werden musste, meinte der Versicherer, das sei kein erheblicher Schaden. Das sah das Gericht ganz anders (AG Lippstadt, Urteil vom 20.04.2020, Az. 3 C 115/19, Abruf-Nr. 217199, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Boris Cramer, Soest).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Neuwertentschädigung: Rabatt für ‚Menschen mit Behinderung‘ ist anzurechnen“, UE 9/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46753831

▶ Schadenabwicklung

Kein Neu-für-alt-Abzug bei beschädigtem Kindersitz

| Auch das AG Meppen kommt zum Ergebnis, dass bei einem beschädigten Kindersitz kein Neu-für-alt-Abzug vorgenommen werden darf. Denn dann müsste der Geschädigte einen gebrauchten Kindersitz erwerben. Das ist wegen des Risikos äußerlich nicht erkennbarer Vorschäden am potenziellen Kaufobjekt nicht zumutbar. |

Auf den Neupreis des Kindersitzes in Höhe von 489,90 Euro hatte der Versicherer pauschal 150 Euro erstattet. Die Differenz musste er nachzahlen (AG Meppen, Urteil vom 17.06.2020, Az. 3 C 372/20, Abruf-Nr. 216778, eingesandt von Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Cloppenburg).

Dabei kommt es nicht auf den Kaufpreis des beschädigten Kindersitzes an, sondern auf den Kaufpreis des als Ersatz beschafften. Denn auch hier geht es nicht um Kaufpreisersatz für den beschädigten Sitz, sondern um die Wiederbeschaffung. Zwischenzeitliche Preiserhöhungen gehen also zulasten des Schädigers.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kein Neu-für-alt-Abzug bei einem Kindersitz“, UE 4/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46389453
- Beitrag „Kein Neu-für-alt-Abzug für einen Motoradhelm“, UE 4/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46389457

Geschädigter darf
Haftungsklä rung
abwarten



SIEHE AUCH
Voranehender
Beitrag

Sicherheit
des Kindes steht
an erster Stelle



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2020
Seite 2

Schädiger muss
angemessene
Kosten erstatten

SIEHE AUCH

Textbaustein 215
auf Seite 17

OLG München
auf einer Linie
mit anderen OLG

ARCHIV

Ausgabe 7 | 2020
Seite 5

Nutzungswille
im konkreten Fall
weiter vorhanden

▶ Gutachten

Kleiner Schaden: Kurzugutachten geht in Ordnung

| Bei einem Schaden in Höhe von 276,43 Euro darf der Geschädigte einen Gutachter zur Ermittlung der Schadenhöhe und des Reparaturwegs einschalten. Zwar wäre ein komplettes Schadengutachten nicht erforderlich. Wenn der Geschädigte den Gutachter jedoch mit der Erstellung eines Kurzugutachtens beauftragt, dessen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Schadenhöhe stehen (hier 95,20 Euro), muss der Schädiger die Kosten ersetzen (AG Hannover, Urteil vom 29.06.2020, Az. 419 C 12938/19, Abruf-Nr. 216783, eingesandt von Sachverständigen Ralph Ockruck, Worms). |

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 215: Kurzugutachten bei Bagatellschaden (H) → Abruf-Nr. 42690689. Der Textbaustein wurde überarbeitet und völlig neu getextet.

▶ Ausfallschaden

OLG München: Keine Pflicht zur Inanspruchnahme von Kasko

| Auch das OLG München positioniert sich klar gegen eine Pflicht des Geschädigten, zur Geringhaltung des Ausfallschadens seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Denn es sei schwierig, den Rückstufungsschaden über mehrere Jahre hinweg durchzusetzen. |

Das gelte jedenfalls dann, wenn von vornherein klar ist, dass der Schädiger in vollem Umfang haftet. Sei damit zu rechnen, dass der Geschädigte mithaftet, kann das anders sein. Wenn dann der Verlust an Schadenfreiheitsrabatt einen kleineren Betrag ergibt als der quotal selbst zu tragende Schadenanteil, könne die Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung doch zumutbar sein (OLG München, Urteil vom 27.05.2020, Az. 10 U 6795/19, Abruf-Nr. 216696).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Keine Pflicht zur Inanspruchnahme von Kasko oder Kredit“, UE 7/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46584844

▶ Ausfallschaden

Nutzungswille bei Ersatzbeschaffung erst nach drei Monaten

| Wenn der Geschädigte zur Ersatzbeschaffung aus eigenen Mitteln nicht in der Lage ist und wenn er das dem gegnerischen Versicherer mitgeteilt hat, spricht es nicht gegen seinen Nutzungswillen, wenn er sich erst drei Monate nach dem Unfall mit Totalschadenfolge ein Fahrzeug anschafft. So entschied das OLG München. Denn erst mit dem kurz zuvor gezahlten Schadenersatzbetrag konnte der Geschädigte das Fahrzeug erwerben. |

Dagegen spricht auch nicht, dass der Geschädigte nach dem Unfall einen Mietwagen genommen und diesen nach 16 Tagen wieder abgegeben hat. Darin ist keine Aufgabe des Nutzungswillens zu sehen (OLG München, Urteil vom 27.05.2020, Az. 10 U 6795/19, Abruf-Nr. 216696).

Wichtig | Es ist immer wieder verblüffend, wie unverfroren Versicherer aus dem Umstand Honig saugen wollen, dass sich ein Geschädigter schlicht und einfach nicht traut (und mancher Vermieter das auch nicht mitmacht), den Mietwagen bis zur Zahlung des Versicherers zu behalten. Dass ein Geschädigter, der wirtschaftlich auch noch schwach auf der Brust ist, aus Sorge um auf ihn zukommende Mietwagenkosten vorsichtig agiert, ist doch mehr als nachvollziehbar.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123

► Mietwagen

Abgrenzung zur Not- und Eilsituation bei Sofortanmietung

| Hat der Geschädigte gleich nach dem Unfall etwa gegen 19:30 Uhr ein Ersatzfahrzeug angemietet, liegt dennoch keine Not- und Eilsituation vor, wenn diese Sofortanmietung nicht notwendig war. So entschied das LG Hagen. |

Hintergrund | In der Not- und Eilsituation ist der Geschädigte bekanntlich von der Pflicht zum Preisvergleich befreit. Auf die Listen zur Üblichkeit von Mietpreisen kommt es dann nicht an.

Das LG Hagen weist aber darauf hin, dass die Sofortanmietung auch notwendig sein muss, damit dem Geschädigten die daraus erwachsende Privilegierung zukommt. Der Anmietort war die Werkstatt, und die war nur sechs Kilometer vom Wohnort des Geschädigten entfernt. Ein Taxi für die Heimfahrt hätte etwa 15 Euro gekostet. Der Geschädigte hat nichts dazu vorgetragen, dass er das Mietfahrzeug anderentags gleich in der Frühe gebraucht hätte oder dass es ihm aus welchen Gründen auch immer nicht möglich gewesen wäre, sich anderentags um den Mietwagen zu kümmern. Also lag zwar eine Sofortanmietung, aber keine Not- und Eilsituation vor. Folglich kommt es doch auf die Üblichkeit des Preises und damit auf die Listen an (LG Hagen, Urteil vom 19.06.2020, Az. 1 S 18/20, Abruf-Nr. 217304, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter BAV, Berlin).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123
- Übersicht „Grundlage der Erstattung von Mietwagenkosten bei Unfallschäden an den deutschen Zivilgerichten“ → Abruf-Nr. 43079171

► Kasko

Schwelle zu schnell überfahren, Schaden am Fahrzeug

| Nimmt das Fahrzeug beim zu schnellen Überfahren einer der Verlangsamung dienenden Schwelle Schaden, muss die Vollkasko nicht dafür eintreten. So entschied – u. E. nicht überzeugend – das OLG Stuttgart. |



DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf ue.iww.de

Sofortanmietung
muss auch not-
wendig sein



DOWNLOAD

Sonderausgabe und
Übersicht auf ue.iww.de

OLG Stuttgart: Kasko
muss nicht zahlen

Es ging um die Frage, ob das Geschehen als Unfall in der Vollkaskoversicherung einzuordnen ist. Die Kasko-Unfalldefinition setzt ein „von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis“ voraus. Geht ein Fahrzeug hingegen „aus sich heraus“ kaputt, ist das als sog. Betriebsschaden in der Vollkasko nicht versichert. Schulbuchbeispiel dafür ist: Die Motorhaube ist nicht korrekt verschlossen, öffnet sich während der Fahrt, was zu einem Karosserieschaden führt. Weil die Haube ein Teil des versicherten Gegenstands „Auto“ ist, macht sich das Auto sozusagen selbst kaputt.

Das OLG meint, dass die Schwelle nicht in diesem Sinne „von außen“ einwirkt. Eine Entscheidung des BGH, wonach sogar Spurrillen eine Einwirkung von außen sein können, hat das Gericht zwar zitiert, aber u. E. falsch verstanden (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2020, Az. 7 U 57/20, Abruf-Nr. 217368).

► Kasko

Kaskoversicherer möchte die Fahrzeugdaten auslesen

| Können die gespeicherten Fahrzeugdaten Aufschluss darüber geben, ob sich der Unfall so ereignet hat, wie vom Versicherungsnehmer (VN) angegeben, führt die Weigerung des VN, die Daten auslesen zu lassen, zur Leistungsfreiheit des Versicherers, entschied das LG Köln. |

Der Versicherer schätzte das Geschehen als einen Betrugsverdachtsfall ein. Der VN hat zwei nicht in sich übereinstimmende Beschreibungen des Unfallverlaufs abgegeben. Der Versicherer meinte, die im betroffenen Audi A8 verbauten Assistenzsysteme hätten einen solchen Unfallverlauf aber verhindert. Zunächst hatte sich der VN gegen das Auslesen gewehrt, weil er befürchtete, der Versicherer werde auch Daten auslesen und verwerten, die nichts mit den Assistenzsystemen zu tun haben. Später hat er erklärt, er habe das verunfallte Fahrzeug aus Geldnot „nach Polen“ verkauft, zum Käufer habe er keinen Kontakt mehr (LG Köln, Urteil vom 26.03.2020, Az. 24 O 236/19, Abruf-Nr. 217275, nicht rechtskräftig).

Wichtig | Im Zusammenhang mit Kilometerstandsangaben als Grundlage der Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts könnten solche Forderungen des Versicherers in Zukunft häufiger zu vernehmen sein.

► Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 4. Quartal 2020

16.10.2020	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: Joachim Otting, Rechtsanwalt und Schadenexperte https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
23.10.2020	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung Referent: Raschid Bouabba, MBA, Dipl.-Ing. https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

Weigerung des VN
kostet ihn den
Versicherungsschutz

IWW-WEBINARE
Sich mit Webinaren
bequem fortbilden



RESTWERT

Restwert örtlich ermittelt, dann schlägt die Haftungsquote zu

| Für Verkehrsunfallgeschädigte, die sich nicht gewerblich mit der Verwertung von Gebrauchtfahrzeugen befassen, soll der Schadengutachter nach der BGH-Rechtsprechung den Restwert (RW) am örtlichen Markt ermitteln. Doch wenn eine Haftungsquote verbleibt, wäre es für den Geschädigten günstiger, den höchsten erzielbaren RW zu ermitteln. Denn je besser er das Unfallfahrzeug verkauft hat, desto kleiner ist die verbleibende Lücke zwischen Wiederbeschaffungswert und RW. Je kleiner die Lücke, desto kleiner der selbst zu tragende Betrag. Ein Schadengutachter fragt: |

FRAGE: *Wir haben ein Haftpflicht-Gutachten für einen Auffahrunfall erstellt. Der Anspruchsteller hat daraufhin sein Fahrzeug aufgrund des starken Schadens zeitnah zum regionalen Restwert des Gutachtens verkauft. Jetzt, mehrere Monate später, hat sich herausgestellt, dass den Anspruchsteller eine Teilschuld von einem Drittel trifft. Die gegnerische Versicherung hat einen höheren überregionalen Restwert ermittelt und rechnet nach diesem den Schaden anteilig ab. Nun hält uns der Anspruchsteller vor, dass er durch den Verkauf an das regionale (niedrigere) Restwertangebot weniger bekommen hat, als wenn er das Fahrzeug zum überregionalen Restwert der Versicherung verkauft hätte. Hätte der Kunde das Fahrzeug bis zum jetzigen Zeitpunkt behalten müssen? Wäre die Versicherung dann für die Standgebühren etc. aufgekommen? Wie geht man in der Praxis bestmöglich mit diesen Fällen um, vor allem, wenn es vorab nicht erkennbar ist, ob und inwiefern eine Teilschuld vorliegt?*

ANTWORT: Das von Ihnen geschilderte Problem ist in der Fachliteratur, welche die Restwertrechtsprechung des BGH kritisiert, ein Riesenthema, in der Praxis schlägt das Problem eher selten zu. Doch wie Sie sehen: Es gibt diese Konstellation.

Was in Ihrem Fall sicher nicht geht, ist die Anrechnung des höheren RW durch den Versicherer. Denn wenn Ihr Kunde das Fahrzeug zum lokalen Wert verkauft hat, bevor ihm ein Überangebot vorlag, muss der Versicherer das akzeptieren.

Dann geht es für Ihren Kunden „nur noch“ um die gedachte Differenz zwischen dem RW des Versicherers und Ihrem, und um das vom Kunden selbst zu tragende Drittel. Wenn wir den Aspekt der Kundenzufriedenheit außen vor lassen und nur die Rechtsfragen stellen, ist unser Ergebnis eindeutig: Der Kunde hat keinen Regressanspruch gegen Sie, wenn sich die quotale Haftung nicht aufgedrängt hat.

BGH: örtlicher Markt

Der BGH begründet die Festlegung auf den örtlichen Markt ja gerade mit dem Schutz des Kunden:

Verkauf zum regional ermittelten Restwert ...

... erweist sich im Nachhinein als nicht vorteilhaft für den Geschädigten

Regional ermittelter
Restwert soll
Geschädigten
schützen

„Vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, ist dabei weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470, Rz. 12).

Genau das haben Sie dem Kunden mit Ihrer Restwertermittlung ermöglicht.

Die Regressmaxime des BGH

Und die maßgebliche Entscheidung des BGH zum Regress gegen den Schadengutachter im Hinblick auf den Restwert sagt:

SV müssen
die BGH-Recht-
sprechung
beachten

„Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei KFZ-Unfällen zu erstellen.“ (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Abruf-Nr. 090691, Rz. 8).

Das war zwar ein Regress des gegnerischen Versicherers gegen den Schadengutachter. Jedoch ist die Rechtslage beim Regress des Kunden identisch. Denn der Versicherer kann nur die Rechte geltend machen, die der Kunde auch geltend machen könnte. Dazu der BGH:

„Auch wenn der Sachverständige weiß, dass im Regelfall das Gutachten als Grundlage der Schadensregulierung dient und Auswirkungen für den Haftpflichtversicherer haben kann, reichen die Rechte des in die Schutzwirkung des Vertrages einbezogenen Dritten nicht weiter als die des Vertragspartners selbst. Maßgebend ist dafür der Inhalt des Vertrags des Geschädigten mit dem Sachverständigen.“ (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Abruf-Nr. 090691, Rz. 8).

Sonderfall versus Regelfall

Die Quoten-
thematik ...

Im Gesamtzusammenhang Ihrer Frage darf man aber nicht übersehen, dass der BGH die Quotenthematik auch im Auge hatte:

„Die Möglichkeit, über die Inanspruchnahme von Internet-Restwertbörsen einen höheren Restwert zu realisieren, was je nach Haftungsquote und in Rede stehenden (Rest-)Werten auch für den Geschädigten selbst vorteilhaft sein kann, bleibt dabei unberührt.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470, Rz. 13).

D. h. nichts anderes, als dass der Geschädigte zur Vermeidung aller Risiken auch auf die Ermittlung des Restwerts in maximaler Höhe ausweichen darf. Das allerdings müsste er dem Schadengutachter sagen, wenn er das möchte. Denn – s. o. – ohne Auftragsbesonderheiten muss der Schadengutachter das Gutachten an der geltenden Rechtsprechung ausrichten.

Beratungspflicht des Schadengutachters?

Dem Geschädigten wird jedoch oft das Bewusstsein für die Problematik fehlen. Daher stellt sich abrundend die Frage, ob der Schadengutachter beratend darauf hinwirken muss, dass sich der Geschädigte zwischen den beiden Möglichkeiten entscheidet. Ohne Anhaltspunkte für eine Mithaftung verneinen wir diese Frage ganz klar. Gibt es aber für den Schadengutachter erkennbare Anhaltspunkte für eine Mithaftung des Kunden, spricht vieles für eine solche Beratung, mindestens im Sinne der Kundenzufriedenheit.

Am Ende ist das auch eine Frage der Gesamtabwägung: Tausendmal solche manchmal mühsamen Beratungsgespräche führen oder einmal mit einer Regressforderung konfrontiert zu sein, das sind die Bausteine auf der Waagschale. Und selbst wenn es keine Regresspflicht gibt, kann es dann die Situation befrieden, die Sache kulanzhalber mit einer Zahlung aus der Welt zu schaffen.

Standgeld?

Sie fragten noch, ob der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug standgeldpflichtig aufbewahren darf, bis alle Fragen auch hinsichtlich der Haftung geklärt sind. Wenngleich es in der Rechtsprechung Einzelfälle gibt, die dem Geschädigten bei bereits begonnenem Streit mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer die Aufbewahrung des Unfallfahrzeugs als Beweismittel zugestehen (AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 27.10.2017, Az. 9 C 224/17, Abruf-Nr. 197452, da ging es im Streit aber um den Zustand des Fahrzeugs), ist eine Verwahrung des verunfallten Fahrzeugs bis zur endgültigen Klärung eher nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Damit ist der Versicherer wohl nicht in der Pflicht hinsichtlich der Standkosten.

FAZIT | Wie geht man als Schadengutachter mit den meist theoretischen und gelegentlich praktischen Fällen des Restwerts bei Quotenfällen um?

- Wenn sich eine Quote aufdrängt, muss der Geschädigte angesprochen werden, ob der Restwert auf Maximalebene ermittelt werden soll.
- Wenn sich eine Quote nicht aufdrängt, Augen zu und durch. Die Anwendung der Örtlichkeitsmaxime schützt dann ja den Geschädigten. Dass sich auch das Autohaus freut, ist ein in der Natur der Sache liegender Nebeneffekt.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Restwert örtlich ermitteln mit Weiterverkaufshinweis auf überregionale Restwertangebote?“, UE 4/2020, Seite 9 → Abruf-Nr. 46396675

... ist zwar Sache
des Geschädigten ...

... aber bei Anhaltspunkten vom SV
anzusprechen

Eine Verwahrung
ist eher nicht
erforderlich



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2020
Seiten 9–11

REPARATURKOSTEN

Generalattacke auf die UPE-Aufschläge?

| In der Reparaturrechnung sind Ersatzteilpreisaufschläge enthalten. Der gegnerische Haftpflichtversicherer erstattet die Aufschläge nicht. Die Werkstatt, die aus abgetretenem Recht vorgeht, weist den Versicherer auf die BGH-Rechtsprechung hin, wonach die UPE-Aufschläge von der Preisfestsetzungsautonomie umfasst sind. Und der Versicherer antwortet: |

Versicherer
weigert sich ...

„Ihre Argumentation bzgl. der Rechtsprechung des BGH ist unstrittig. Dennoch sind wir der Auffassung, dass es keine Lagerhaltung mehr gibt und damit auch keine UPE-Aufschläge.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir an unserer bisherigen Abrechnung weiterhin festhalten.“

Das kann man auch übersetzen als: Die BGH-Rechtsprechung interessiert uns nicht, wir ziehen das jetzt durch. Das riecht nach „UPE-Aufschläge als neue Verbringungskosten“, auch wenn das ein anderer Versicherer ist als der, der den Lesern bei der Verbringungskostenthematik als erster einfällt.

Da wird wohl wieder gepokert

... trotz eindeutiger
Rechtslage
die UPE-Aufschläge
zu erstatten

Der Versicherer weiß, dass er gemessen an der BGH-Rechtsprechung mit seiner Haltung zu den UPE-Aufschlägen im Unrecht ist. Er pokert vermutlich darauf, dass in sehr vielen Fällen die Sache im Sande verlaufen wird, weil keine Klage wegen der offenen Reste eingereicht wird.

Die Mehrkosten, die wegen verlorener oder nach Klagezustellung mit schneller Zahlung beendeter Rechtsstreitigkeiten entstehen, werden hingenommen. Sie werden per saldo voraussichtlich niedriger sein als die Ersparnisse bei denen, die sich nicht wehren.

Wenn der Geschädigte selbst Klage erhebt

Gerichte agieren
bisweilen unter-
schiedlich, wenn der
Geschädigte selbst ...

Wenn der Geschädigte selbst der Kläger ist, kommt es auf das Argument des Versicherers per se nicht an. Denn dann unterfällt diese Position dem Werkstatttrisiko.

Soll heißen: Der Geschädigte hat keinen Einfluss darauf, ob die von ihm ausgewählte Werkstatt UPE-Aufschläge abrechnet oder nicht. Und er muss sich auch nicht im Vorfeld darum kümmern, weil er überhaupt kein Bewusstsein für die Problematik haben muss. Erst recht, wenn die UPE-Aufschläge bereits im Schadengutachten prognostiziert wurden, ist der Geschädigte aus dem Schneider.

Den Prozess kann der Versicherer nicht gewinnen, außer vielleicht in seltenen Einzelfällen bei Gerichten, die neben der Spur laufen.

Wenn die Werkstatt aus abgetretenem Recht klagt

Zieht die Werkstatt selbst in die Schlacht vor Gericht, ist die Rechtslage identisch. Denn der Anspruch wird so an die Werkstatt abgetreten, wie er beim Geschädigten entstanden ist.

Dennoch gibt es bei den Gerichten mehr und mehr eine Tendenz, die Thematik dann etwas zu verschieben und mit den verschiedensten Argumenten doch die Rechnung zu hinterfragen. Darauf muss sich der Anwalt einstellen. Also muss er hilfsweise zur Position der UPE-Aufschläge argumentieren.

Ein Blick in die Historie

In einem Punkt liegt der Versicherer faktisch richtig: In grauer Vorzeit wurden die UPE-Aufschläge mit erhöhten Lagerhaltungskosten begründet. Weil eine Unfallschadeninstandsetzung immer eilbedürftig ist (Stichwort Ausfallschaden) wurden früher typische Unfall-Ersatzteile vorgehalten.

Der VW-Händler hatte ein Dutzend aller vier Käfer-Kotflügel und ein paar Stoßstangen, Scheinwerfer und Rückleuchten auf Lager. Der Opel-Händler hatte einen gleichen Vorrat für den Rekord und den Kadett. Das hat Kapital und Fläche gebunden.

Und letztlich hatten die UPE-Aufschläge noch einen Grund: Die Versicherer hatten sie dringend gewollt. Denn bis in die 90-er Jahre des vergangenen Jahrhunderts durften Kraftfahrtversicherer nur eine vom Staat festgesetzte Gewinnspanne von drei Prozent behalten, Überschüsse mussten Sie an die Versicherungsnehmer zurückzahlen. Je höher die Summe der Schäden war, desto mehr Geld ist in absoluten Zahlen die Marge von drei Prozent.

Beides ist heute längst nicht mehr so. Darauf kommt es aber gar nicht an. Weder Versicherer noch Gerichte sind zur Preiskontrolle hinsichtlich der Kalkulation der Werkstätten berechtigt. Es ist allein Sache der Werkstatt, was sie wie abrechnet.

Beim BGH klingt das so: „Die Preise der Ersatzteile, die eine markengebundene oder eine freie Fachwerkstatt dem Kunden in Rechnung stellen, werden nach deren eigener Preisgestaltung regelmäßig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt; sie können sich im Rahmen der unverbindlichen Preisempfehlung der Fahrzeughersteller und/oder ihrer Importeure für Originalersatzteile bewegen, aber auch darüber oder darunter liegen.“ (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Abruf-Nr. 205554, Rz.11).

Kurios ist: Das weiß der Versicherer alles, wie er ja selbst bestätigt. Und dennoch will er wohl versuchen, die Gerichte zur Preiskontrolle zu bewegen.

PRAXISTIPP | Nutzen Sie den Textbaustein 505: UPE-Aufschläge sind nicht zu begründen (H/K) → Abruf-Nr. 46827669 als Antwort auf das Schreiben des Versicherers. Ob das sinnvoll ist oder ob der Versicherer seinen Weg stur durchzieht, muss sich zeigen.

... oder die Werkstatt aus abgetretenem Recht klagt

Auf den Wegfall der Lagerhaltungskosten ...

... kommt es nicht an



SIEHE AUCH
Textbaustein 505
auf Seite 19

SCHADENABWICKLUNG

Beim Versicherer angestellter SV haftet für Fehleinschätzung und Schadenfolgen persönlich

! Mit den Folgen einer Fehleinschätzung eines beim Versicherer angestellten Sachverständigen, die zu einem Folgeschaden geführt hat, beschäftigt sich der BGH – mit sehr unangenehmen Folgen für den Sachverständigen. !

Sachverständiger hält die Werkstatt von korrekter Arbeit ab

Der Geschädigte beauftragt die Werkstatt mit der vollständigen Reparatur. Der beim regulierungspflichtigen Versicherer angestellte Sachverständige schaltet sich ein und beanstandet einen Teil des von der Werkstatt beabsichtigten Reparaturwegs als „unnötig“ mit der Bemerkung „... treibt nur die Kosten in die Höhe ...“. Daraufhin unterlässt die Werkstatt diesen Reparaturanteil. Dann stellt sich heraus, dass der Reparaturanteil doch zwingend notwendig war, denn das Unterlassen führt zu einem Folgeschaden. Das Ergebnis: Nicht nur die Werkstatt haftet, sondern der beim Versicherer angestellte Sachverständige auch, nämlich deliktisch aus § 823 BGB (BGH, Urteil vom 07.07.2020, Az. VI ZR 308/19, Abruf-Nr. 217338).

Der erste Schaden war entstanden, als ein Mitarbeiter einer Tankstelle nach einem „Tankwartcheck“ den Deckel des Kühlwasserausgleichsbehälters nicht wieder zuschraubte mit der Folge eines kapitalen Zylinderkopfschadens. Der Versicherer hinter der Tankstelle musste für den Schaden aufkommen.

Dann verliefen die Dinge wörtlich dem Urteil entnommen wie folgt: „Die Z-Versicherung zog den Beklagten, einen bei ihr angestellten Kfz-Sachverständigen, hinzu. Der Werkunternehmer vereinbarte mit dem Beklagten, dass zunächst der Zylinderkopf entfernt werden solle, um das Ausmaß des Schadens feststellen zu können. Der Beklagte stellte fest, dass neben den Arbeiten am Zylinderkopf auch der Zahnriemen zu wechseln sei. Während der Begutachtung wies der Werkunternehmer den Beklagten darauf hin, dass nach der Herstellervorgabe nicht nur der Zahnriemen gewechselt werden müsse, sondern auch die Zusatzriemen, die die Nebenaggregate antreiben. Der Beklagte erklärte, dies sei unnötig und würde lediglich die Kosten in die Höhe treiben. Nach Beauftragung durch die Klägerin führte der Werkunternehmer die Reparatur des Pkw nach den Vorgaben des Beklagten wider besseres Wissen durch. Bei einer Fahrt mit dem Pkw am 6. März 2017 entstand an diesem ein wirtschaftlicher Totalschaden. Der Schaden beruhte darauf, dass der Werkunternehmer zwar Zylinderkopf und Zahnriemen repariert, nicht jedoch auch die Zusatzantriebsriemen ausgetauscht wurde.“

Einzige Anspruchsgrundlage: Das Deliktsrecht

Für die Anwälte unter unseren Lesern sehr lesenswert sind die dogmatischen Ausführungen des BGH, warum als einzige Anspruchsgrundlage das Deliktsrecht in Betracht kommt. Für die anderen Leser ist vor allem das Ergebnis relevant: Hätte der Sachverständige den Reparaturumfang technisch und nicht

Angestellter SV
beanstandet Teil des
Reparaturwegs ...

... Werkstatt lässt
sich wider besseres
Wissen darauf ein

Beide haften
dem Geschädigten
gegenüber

nur kostensparend betrachtet, hätte er zu dem Ergebnis kommen müssen, dass auch die Zusatzantriebsriemen ausgetauscht werden mussten.

Fehler des Sachverständigen tritt gleichwertig neben Werkstattfehler

Zwar ist der Fehler bei der Reparatur durch die Werkstatt gemacht worden, die wider besseres Wissen die Zusatzriemen nicht erneuert hat. Doch hat das Eingreifen des Sachverständigen nicht zu einer „zufälligen“ Änderung des Reparaturwegs geführt, sondern zu einer von ihm beabsichtigten.

Beabsichtigte
Änderung des
Reparaturwegs
– keine zufällige

Der BGH wörtlich: „Der Beklagte hat mit dieser Erklärung den Werkunternehmer sowohl durch Inanspruchnahme seiner fachlichen Expertise („unnötig“) als auch durch den unterschweligen Rekurs auf die möglicherweise mangelnde Regulierungsbereitschaft der Z-Versicherung („lediglich Reparaturkosten in die Höhe treiben“), für die er erkennbar aufgetreten ist, von der Erbringung einer objektiv notwendigen und der Klägerin geschuldeten Leistung abgehalten.“

Ob der Sachverständige die Herstellervorgabe kannte, ist unerheblich

Dem BGH kommt es nicht darauf an, ob der Sachverständige die Herstellervorgabe kannte. Denn er sei von der Werkstatt auf sie aufmerksam gemacht worden. Und: „Nachdem er sich über diesen Hinweis hinweggesetzt und auf die Entscheidungsfindung des Werkstattunternehmers eingewirkt hatte, musste er auch damit rechnen, dass dieser sich seiner Auffassung anschließen könnte; dies war letztlich der Zweck seiner Intervention.“

Wer zahlt nun?

Der Versicherer wird seinen Angestellten finanziell aus dem Feuer nehmen. Das wird er arbeitsrechtlich auch müssen, außer er stellt sich auf den Standpunkt, sein Angestellter habe den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, weil man doch keine Herstellervorgaben übergangen dürfe ... Interessant zu wissen wäre auch, wie der Innenausgleich zwischen Werkstatt und Versicherer läuft: Wird sich der Versicherer auf den Standpunkt stellen, der Anteil seines Sachverständigen sei doch minimal, in der Hauptsache habe die Werkstatt den Hauptfehler gemacht? Schade, wir werden das voraussichtlich nie erfahren.

Ausgleich zwischen
Versicherer und SV
sowie Versicherer
und Werkstatt

Relevanz der Entscheidung für die Praxis

- Auf vom Versicherer eingeschaltete externe Sachverständige kann die Entscheidung nicht eins zu eins übertragen werden.
- Bei Kaskoschäden kommt ein solcher Konflikt zwischen Werkstatt und Versicherer regelmäßig vor. Aber kaum einmal führt das zu einem Folgeschaden, außer in den Fällen, in denen der Versicherer auf einer „auf Stoß“-Lackierung beharrt, die nicht zum zufriedenstellenden Ergebnis führt, weshalb ein zweites Mal lackiert werden muss.
- Bei Folgeunfällen wegen nicht erneuerter Lenkung oder Achsteile wird die Beweisführung oftmals schwer werden.

Dennoch: Es empfiehlt sich, das ausgedruckte Urteil den Angestellten der Versicherer in die Hand zu drücken, für den Fall, dass sie arbeitgeberseitig in Unkenntnis darüber gelassen werden.

SCHADENABWICKLUNG

Nochmal: Stoßfänger hatte schon Kratzer

Der Beitrag über das Urteil des LG Münster, wonach bereits vorhandene Kratzer am Stoßfänger bei einer Unfallbeschädigung des Stoßfängers keinen Vorteilsausgleich rechtfertigen (UE 8/2020, Seite 12) hat bei den Schadengutachtern unter den UE-Lesern Wellen geschlagen. Zwei Leserfragen dazu lassen sich wie folgt zusammenfassen: |

FRAGE: *Wenn die Kratzer am Stoßfänger vor dem jetzigen Unfall auch aus einem Haftpflichtschaden stammen und der Geschädigte dafür bereits Schadenersatz erhalten hat, führt die Münsteraner Entscheidung doch zu einer Bereicherung des Geschädigten, oder? Und: Wie verhalte ich mich als Schadengutachter, wenn ich weiß, dass der Geschädigte für die Kratzer bereits Schadenersatz erhalten hat?*

ANTWORT: Im Fall aus Münster ging es nur um Kratzer aus der Kategorie „Gebrauchsspuren“. Am Ende unserer Berichterstattung erwähnten wir bereits, dass größere Altschäden eine andere Sicht der Dinge rechtfertigen.

Eine Frage der Schadenintensität ...

Sind die Altschäden tatsächlich nur Lackkratzer und wurden diese durch einen Schädiger auf Grundlage fiktiver Abrechnung (sonst wären sie ja nicht mehr da) entschädigt, hat der Geschädigte Glück. Denn jedes Schadenereignis ist für sich zu betrachten.

Das kennt man von folgender Konstellation: Das Fahrzeug erleidet einen rechnerischen Totalschaden, ist aber noch nutzbar. Der Restwert (RW) wurde mit 800 Euro angerechnet. Nun kommt es zu einem weiteren Unfall. Weil der RW ein Händlereinkaufswert ist, der Wiederbeschaffungswert (WBW) aber ein Händlerverkaufswert, ist der aktuelle WBW zwangsläufig höher als der alte RW. Dann entsteht auch immer das Gefühl, der Geschädigte sei jetzt bereichert, nämlich um die Differenz aus dem alten RW und dem neuen WBW. Das ist er aber nicht, denn – s. o. – jeder Fall ist einzeln zu betrachten.

... und des Fahrzeugalters

Wenn die Altschäden doch etwas deftiger waren als nur oberflächliche Kratzer auf dem Level von Gebrauchsspuren, muss der Geschädigte – je nach Einzelfall – ggf. einen Vorteilsausgleich hinnehmen. Denn durch deren Beseitigung steigt der Wert jedenfalls eines jungen Fahrzeugs.

Erst recht bei einem Leasingfahrzeug erspart sich der Geschädigte die baldige Forderung des Leasinggebers im Hinblick auf den Altschaden. Da ist dann sachverständiges Augenmaß gefragt. Und wenn der Gutachter weiß, dass schon Schadenersatz geflossen ist, kann er dieses Wissen zur Überzeugungsbildung beim Kunden nutzen.

Bei älteren Fahrzeugen hingegen kommt es wertbildend auf eine Macke mehr oder weniger oft nicht an.

Wenn schon
Schadenersatz
geflossen ist ...

... kommt
es auf den
Einzelfall an

GUTACHTEN/SCHADENABWICKLUNG

Kostenerstattung für ein fehlerhaftes Gutachten?

| Ein Urteil des AG Bremen beleuchtet ein immer wieder auftauchendes Problem von allen Seiten und gibt Gelegenheit, die Frage fehlerhafter Gutachten und der Kostenerstattung für das Gutachten einmal gründlich zu beleuchten. Im Bremer Fall wollte der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer wegen Ungereimtheiten im Gutachten nicht nur die Kosten für das Gutachten nicht erstatten. Er wollte auch vom sonstigen Schadenersatzanspruch noch die Kosten, die ihm für ein Gegengutachten entstanden sind, per Aufrechnung abziehen. |

„Vorschäden“ lediglich als „Gebrauchsspuren“ betrachtet

Das Fahrzeug des Geschädigten hatte lt. Schadengutachten einen Wiederbeschaffungswert (WBW) von 2.400 Euro und einen Restwert von 450 Euro. Die Reparaturkosten lagen weit über dem WBW. Es ging also um die Totalschadenabrechnung. Das Gutachten erwähnte unter dem Stichwort „Vorschäden“ lediglich „Gebrauchsspuren“.

Tatsächlich aber hatte das Fahrzeug an einer Stelle einen über Gebrauchsspuren hinausgehenden Schaden, der mit dem tatsächlichen Unfallhergang nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnte. Da waren nämlich nicht nur Kratzer, sondern da war auch eine Delle. Der Gutachter hatte die jedoch als vom aktuellen Unfall herrührend behandelt.

Und wie so oft: Der Geschädigte hatte mit dem Gutachter im Vorfeld der Gutachtenerstellung keinen persönlichen Kontakt. Bei der auf Anraten seines Anwalts erfolgten Beauftragung des Gutachters wurde lediglich mitgeteilt, dass das Fahrzeug an der rechten Seite angefahren worden sei.

Und es wurde nach Erstellung und Übersendung des Schadengutachtens auch nicht darüber gesprochen, was der Sachverständige mit „Gebrauchsspuren“ meinte und ob er die Delle dazuzählte.

Der Versicherer hat den WBW wegen der Delle auf 2.100 Euro reduziert, was am Ende auch Grundlage des Urteils blieb.

Im Prozess hat er aus vollen Rohren geschossen: Der Geschädigte habe versucht, im Einvernehmen mit dem Gutachter betrügerisch einen Altschaden im neuen Unfallschaden unterzubringen.

Der Grundsatz in der Rechtsprechung und die Ausnahme

Das Prognoserisiko trägt der Schädiger

Die Rechtsprechung ist sich einig: Das Prognoserisiko trägt der Schädiger, so lautet der Grundsatz. Denn was kann der Geschädigte dazu, wenn der Gutachter einen Fehler macht? Darauf hat er keinen Einfluss. Und deshalb wird ihm das nicht im Rahmen der Erstattung der Gutachterkosten zugerechnet.

SV behandelt Vorschäden als vom aktuellen Unfall stammend

Kein persönlicher Kontakt zwischen Geschädigtem und SV

Hat der Geschädigte betrügerisch gehandelt?

Geschädigter
bagatellisiert
den Altschaden

Doch aus dem Grundsatz ergibt sich schon die Ausnahme: Wenn der Geschädigte eben doch Einfluss auf den Inhalt des Schadensgutachtens hatte und dessen Fehlerhaftigkeit auf diesen Einfluss zurückzuführen ist, verdient der Geschädigte keinen Vertrauensschutz in das Gutachten. Dieser Einfluss kann ein aktives Lügen, aber auch ein Verschweigen von relevanten Informationen sein, die dem Gutachter erst ein richtiges Gutachten ermöglichen würden. Von diesen beiden Grundüberlegungen ging das AG Bremen zutreffend aus.

Vor- bzw. Altschaden abgrenzbar oder nicht?

Weiter differenziert die Rechtsprechung danach, ob der in der Schadenregulierung aufgefallene Alt- zum Neuschaden abgrenzbar ist. Abgrenzbar ist er, wenn er einen anderen Fahrzeugbereich betrifft, also an einer anderen Stelle als der Neuschaden ist. Nicht abgrenzbar ist er, wenn er vom neuen Schaden überlagert wird, wenn also der alte Schaden im neuen untergeht.

Im Urteilsfall war
der Altschaden
abgrenzbar

Im Bremer Fall war ja gerade der Einwand des Versicherers, dass ein Schaden an der Stelle des Altschadens nicht zum Unfallhergang passe. Also war er abgrenzbar, und er wurde mit der Reduzierung des WBW bewertet.

Regulierungsverhalten verhinderte den Totaleinwand

Vorgerichtlich hat der Versicherer den Schaden am Fahrzeug auf der Grundlage des Gutachtens, aber mit dem reduzierten WBW reguliert. Einen Vorbehalt im Sinne von „zur gütlichen Einigung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ hat er dabei nicht gemacht.

Im Rechtsstreit ging es noch um die Gutachterkosten und die Aufrechnung mit den Kosten des Gegengutachtens. Weil der Versicherer aber den Fahrzeugschaden als solchen auf der modifizierten Grundlage des Gutachtens abgerechnet hat, war er nach Auffassung des AG Bremen mit dem Einwand „wer betrügen wollte, bekommt nichts“ ausgeschlossen.

Geschädigter
für fehlerhaftes
Gutachten mit-
verantwortlich

Die Gutachterkosten bekommt der Geschädigte dennoch nicht erstattet

So ging es wegen der Gutachterkosten um die Frage, ob der Geschädigte dem Gutachter wesentliche Informationen vorenthalten hat. Diese Frage und die Kausalität dieser nicht gegebenen Information in Bezug auf die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens hat das AG Bremen bejaht. Die Folge davon ist, dass der Geschädigte die Gutachtenkosten nicht erstattet bekommen hat.

Die Kosten des Gegengutachtens können aber nicht verrechnet werden

Schlussendlich ging es um die Frage, ob der Versicherer die Kosten des Gegengutachtens vom Schadenersatz abziehen kann. Nein, sagt das AG Bremen. Denn das setze voraus, dass der Geschädigte fahrlässig nicht berechnete Ansprüche geltend machen wollte, dass er also erkannt habe, dass er mehr will, als ihm zusteht.

Das Gericht hielt dem Geschädigten wohlwollend zugute, dass er meinte, die Delle sei vom Begriff der „Gebrauchsspuren“ umfasst und damit vom Gutachter berücksichtigt (AG Bremen, Urteil vom 30.07.2020, Az. 10 C 3/20, Ab-ruf-Nr. 217511, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Kay Gunkel, Bremen).

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

PRAXISTIPPS

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

TEXTBAUSTEIN 215 / Kurzgutachten bei Bagatellschaden (H)

Variante 1: Gutachter an Versicherer

Unser Kunde hat bei uns eine Schadenkostenprognose nebst Reparaturwegbeschreibung (Kurgutachten) in Auftrag gegeben, deren Kosten etwa in der Größenordnung liegen, die auch ein von einer Werkstatt erstellter Kostenvoranschlag gekostet hätte.

Damit ist ausgeschlossen, dass der Werkstatt Interessenkonflikte bei der Kostenprognose unterstellt werden können.

Darüber hinaus sind Schäden, die äußerlich als unscheinbar wirken, häufig größer, als man auf den ersten Blick meint. Daher ist oft nicht vorhersehbar, ob der Schaden unter oder über der Bagatellgrenze liegt.

Das AG Mainz hat für einen solchen Fall entschieden: Wenn der Geschädigte bei einem Schaden in Höhe von brutto 508 Euro durch einen Sachverständigen eine Schadenkalkulation für einen Grundpreis von 50 Euro zzgl. Kosten für Fotos anfertigen lässt, verstößt er damit nicht gegen die Schadenminderungspflicht (AG Mainz, Urteil vom 19.03.2009, Az. 83 C 561/08).

Die Mehrzahl der Gerichte sieht das so: Es kommt nur darauf an, dass der Geschädigte bei den Kleinschäden nicht den Aufwand eines kompletten Schadengutachtens treibt. Das wäre nämlich nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 4



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 42690689
auf ue.iww.de

So sagt bspw. das AG Hannover: Bei einem Schaden in Höhe von 276,43 Euro darf der Geschädigte einen Schadengutachter zur Ermittlung der Schadenhöhe und des Reparaturwegs einschalten. Zwar wäre ein komplettes Schadengutachten nicht erforderlich. Wenn der Geschädigte den Gutachter mit der Erstellung eines Kurzgutachtens beauftragt, dessen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Schadenhöhe stehen (hier 95,20 Euro), muss der Schädiger die Kosten dafür ersetzen (AG Hannover, Urteil vom 29.06.2020, Az. 419 C 12938/19).

Beispielhaft kann mit gleichem Entscheidungsinhalt auch das AG Böblingen (Urteil vom 28.01.2014, Az. 2 C 2391/13) genannt werden wie auch das AG Berlin-Mitte (Urteil vom 24.09.2013, Az. 102 C 3011/13). Das AG Heidenheim (Urteil vom 27.12.2013, Az. 5 C 699/13) steht ebenfalls in dieser Reihe.

Es muss eben zwischen dem Recht auf ein Gutachten und dem Recht auf einen Gutachter differenziert werden. Das Recht auf den als neutral geltenden Gutachter besteht ja nun gerade, weil der Geschädigte nicht zwischen den Interessen der Werkstatt und denen des Versicherers zerrieben werden soll. So wäre es inkonsequent, dem Geschädigten diese Position nur dann zu geben, wenn der Schaden hoch genug ist. Denn erfahrungsgemäß kann es auch und erst recht bei kleinen Schäden heftigen Streit um den Schadenumfang geben.

Mit der Auswahl des „kleinen“ gutachterlichen Produkts hat sich der Geschädigte so verhalten, wie es ein verständiger Mensch tut: Neutrale Schadenermittlung, die dennoch die Kosten im Rahmen hält.

■ Variante 2: Werkstatt an Versicherer

Unser Kunde hat eine Schadenkostenprognose nebst Reparaturwegbeschreibung (Kurzgutachten) bei einem Schadengutachter in Auftrag gegeben, deren Kosten etwa in der Größenordnung liegen, die auch ein von uns als Werkstatt erstellter Kostenvoranschlag gekostet hätte.

So ist ausgeschlossen, dass uns als Werkstatt Interessenkonflikte bei der Kostenprognose unterstellt werden können. Damit haben wir schon oft schlechte Erfahrungen gemacht, weshalb wir dem Kunden den Weg über den Gutachter und ein entsprechendes Kleinprodukt dringend empfehlen.

Kostenvoranschläge zu schreiben, die ohnehin vom Versicherer nicht akzeptiert werden, sondern auf dessen Initiative bei einem Kürzungsdienstleister durch den Wolf gedreht werden, erscheint uns als blanke Zeitverschwendung. Das ist die Konsequenz aus dem Verhalten der Mehrzahl der Versicherer.

Darüber hinaus sind Schäden, die äußerlich als unscheinbar wirken, häufig größer, als man auf den ersten Blick meint. Daher ist oft nicht vorhersehbar, ob der Schaden unter oder über der Bagatellgrenze liegt.

Das AG Mainz hat für einen solchen Fall entschieden: Wenn der Geschädigte bei einem Schaden in Höhe von brutto 508 Euro durch einen Sachverständigen eine Schadenkalkulation für einen Grundpreis von 50 Euro zzgl. Kosten für Fotos anfertigen lässt, verstößt er damit nicht gegen die Schadenminderungspflicht (AG Mainz, Urteil vom 19.03.2009, Az. 83 C 561/08).

Die Mehrzahl der Gerichte sieht das so: Es kommt nur darauf an, dass der Geschädigte bei den Kleinschäden nicht den Aufwand eines kompletten Schadengutachtens treibt. Das wäre nämlich nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

So sagt bspw. das AG Hannover: Bei einem Schaden in Höhe von 276,43 Euro darf der Geschädigte einen Schadengutachter zur Ermittlung der Schadenhöhe und des Reparaturwegs einschalten. Zwar wäre ein komplettes Schadengutachten nicht erforderlich. Wenn der Geschädigte den Gutachter mit der Erstellung eines Kurzgutachtens beauftragt, dessen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Schadenhöhe stehen (hier 95,20 Euro), muss der Schädiger die Kosten dafür ersetzen (AG Hannover, Urteil vom 29.06.2020, Az. 419 C 12938/19).

Beispielhaft kann mit gleichem Entscheidungsinhalt auch das AG Böblingen (Urteil vom 28.01.2014, Az. 2 C 2391/13) genannt werden wie auch das AG Berlin-Mitte (Urteil vom 24.09.2013, Az. 102 C 3011/13). Das AG Heidenheim (Urteil vom 27.12.2013, Az. 5 C 699/13) steht ebenfalls in dieser Reihe.

Es muss eben zwischen dem Recht auf ein Gutachten und dem Recht auf einen Gutachter differenziert werden. Das Recht auf den als neutral geltenden Gutachter besteht ja nun gerade, weil der Geschädigte nicht zwischen den Interessen der Werkstatt und denen des Versicherers zerrieben werden soll. So wäre es inkonsequent, dem Geschädigten diese Position nur dann zu geben, wenn der Schaden hoch genug ist. Denn erfahrungsgemäß kann es auch und erst recht bei kleinen Schäden heftigen Streit um den Schadenumfang geben.

Mit der Auswahl des „kleinen“ gutachterlichen Produkts hat sich der Geschädigte so verhalten, wie es ein verständiger Mensch tut: Neutrale Schadenermittlung, die dennoch die Kosten im Rahmen hält.

TEXTBAUSTEIN 505 / UPE-Aufschläge sind nicht zu begründen (H/K)

■ Variante Haftpflicht

Sie schreiben, die Rechtsprechung des BGH zu den UPE-Aufschlägen sei Ihnen bekannt. Dennoch würden Sie die nicht erstatten, weil es rund um die unfalltypischen Ersatzteilkosten keine erhöhten Lagerhaltungskosten mehr gebe. Wenn Sie nicht einlenken, wird die dann folgende Klage folgende Argumente enthalten:

Die Position UPE-Aufschläge unterfällt dem Werkstatttrisiko. Soll heißen: Der Geschädigte hat keinen Einfluss darauf, ob die von ihm ausgewählte Werkstatt UPE-Aufschläge abrechnet oder nicht. Und er muss sich auch nicht im Vorfeld darum kümmern, weil er überhaupt kein Bewusstsein für die Problematik haben muss. Erst recht, wenn die UPE-Aufschläge bereits im Schadengutachten prognostiziert wurden, ist der Geschädigte aus dem Schneider.

Die betriebswirtschaftliche Berechtigung der Position spielt folglich gar keine Rolle. Dennoch ist hilfsweise folgendes zu beachten: Auf erhöhte Lagerhaltungskosten kommt es für die UPE-Aufschläge nicht an. Mag das auch in grauer Vorzeit ein Argument für diese Kosten gewesen sein, gilt heute:

Der Werkstatt steht eine vom BGH bestätigte Preisfestsetzungsautonomie zu. Weder Versicherer noch Gerichte sind zur Preiskontrolle befugt. Es ist allein Sache der Werkstatt, was sie wie abrechnet.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite ??



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 46827669
auf ue.iww.de

Beim BGH klingt das so: „Die Preise der Ersatzteile, die eine markengebundene oder eine freie Fachwerkstatt dem Kunden in Rechnung stellen, werden nach deren eigener Preisgestaltung regelmäßig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt; sie können sich im Rahmen der unverbindlichen Preisempfehlung der Fahrzeughersteller und/oder ihrer Importeure für Originalersatzteile bewegen, aber auch darüber oder darunter liegen.“ (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, dort Rz.11).

Ihr Argument liegt damit völlig neben der Sache. Wir bitten nun zur Vermeidung des Rechtsstreits um Nachzahlung.

■ Variante Kasko

Die Frage der UPE-Aufschlagerstattung ist bei diesem Kaskoschaden in erster Linie eine Frage der kaskovertraglichen Vereinbarung. Eine Durchsicht des hier gegenständlichen Vertrags hat ergeben, dass es dort keine Regelung zu den UPE-Aufschlägen gibt.

Bekanntlich hat der BGH mit Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14 entschieden: Ist eine Schadenposition im Vertrag nicht geregelt, gilt das Haftpflichtschadenrecht als Auslegungshilfe zur Schließung der Vertragslücke. Also ist die Thematik auch in diesem Kaskofall wie im Haftpflichtschadenrecht zu lösen.

Sie schreiben, die Rechtsprechung des BGH zu den UPE-Aufschlägen sei Ihnen bekannt. Dennoch würden Sie die Aufschläge nicht erstatten, weil es rund um die unfalltypischen Ersatzteilkosten keine erhöhten Lagerhaltungskosten mehr gebe. Wenn Sie nicht einlenken, wird die dann folgende Klage folgende Argumente enthalten:

Die Position UPE-Aufschläge unterfällt dem Werkstatttrisiko, das auch für Kaskoschäden gilt (AG Hagen, Urteil vom 29.05.2020, Az. 11 C 141/19). Soll heißen: Der Versicherungsnehmer hat keinen Einfluss darauf, ob die von ihm ausgewählte Werkstatt UPE-Aufschläge abrechnet oder nicht. Und er muss sich auch nicht im Vorfeld darum kümmern, weil er überhaupt kein Bewusstsein für die Problematik haben muss.

Die betriebswirtschaftliche Berechtigung der Position spielt folglich gar keine Rolle. Dennoch ist hilfsweise Folgendes zu beachten: Auf erhöhte Lagerhaltungskosten kommt es für die UPE-Aufschläge nicht an. Mag das auch in grauer Vorzeit ein Argument für diese Kosten gewesen sein, gilt heute:

Der Werkstatt steht eine vom BGH bestätigte Preisfestsetzungsautonomie zu. Weder Versicherer noch Gerichte sind zur Preiskontrolle befugt. Es ist allein Sache der Werkstatt, was sie wie abrechnet.

Beim BGH klingt das so: „Die Preise der Ersatzteile, die eine markengebundene oder eine freie Fachwerkstatt dem Kunden in Rechnung stellen, werden nach deren eigener Preisgestaltung regelmäßig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt; sie können sich im Rahmen der unverbindlichen Preisempfehlung der Fahrzeughersteller und/oder ihrer Importeure für Originalersatzteile bewegen, aber auch darüber oder darunter liegen.“ (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, dort Rz.11).

Ihr Argument liegt damit völlig neben der Sache. Wir bitten nun zur Vermeidung des Rechtsstreits um Nachzahlung.